

# Wahlbekanntmachung

1. Am **23.02.2025** findet die Wahl zum **21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Moritzburg ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei ja/nein
01	Reichenberg	Mehrzweckgebäude Reichenberg, August-Bebel-Str. 74, 01468 Moritzburg, OT Reichenberg	ja
02	Boxdorf	Oberschule, Schulstraße 27, 01468 Moritzburg OT Boxdorf	ja
03	Friedewald	Mehrzweckbau/Sportplatz Friedewald, Kötzschenbrodaer Str. 42, 01468 Moritzburg OT Friedewald	ja
04	Moritzburg I	Grundschule Moritzburg Georg-Reitz-Saal, Kötzschenbrodaer Straße 9a, 01468 Moritzburg (barrierefreier Zugang über Schulstraße 3 – 5)	ja
05	Moritzburg II	Grundschule Moritzburg, Schulstr. 3-5, 01468 Moritzburg	ja
06	Steinbach	Bürgerhaus Steinbach Schlossweg 2, 01468 Moritzburg, OT Steinbach	ja
07	Auer	Auerhütte, Siedlerweg 1 A, 01468 Moritzburg, OT Auer	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **02.02.2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, **23.02.2025 um 15.00 Uhr**, in der Grundschule Moritzburg Kötzschenbrodaer Straße 9a in 01468 Moritzburg (barrierefreier Zugang über Schulstraße 3 – 5) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. *Beachten Sie die regulären Postlaufzeiten.* Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Hinweis:** Die Verkürzung der Fristen für die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten ist mit Auswirkungen auf die Lieferung von Wahlunterlagen und damit auf das Versenden der Briefwahlunterlagen verbunden. Über die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten wird am 24.01.2025 (30. Tag vor der Wahl) entschieden. Der Druck der Stimmzettel kann somit erst nach Verstreichen der Beschwerdefrist bzw. nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über eingelegte Beschwerden am 30.01.2025 (24. Tag vor der Wahl) erfolgen. Eine Ausgabe/Versenden von Briefwahlunterlagen wird somit frühestens am **05.02.2025** möglich sein. Um allen Wahlberechtigten, die an

der Briefwahl teilnehmen wollen, möglichst frühzeitig die Wahlunterlagen zur Verfügung stellen zu können, werden zusätzliche Öffnungszeiten des Wahlbüros, Rathaus Moritzburg, Schlossallee 22, wie folgt angeboten:

**Freitag, 07.02.2025: von 15 bis 18 Uhr,**

**Samstag, 08.02.2025: von 9 bis 12 Uhr,**

**Freitag, 14.02.2025: von 15 bis 18 Uhr,**

**Samstag, 15.02.2025: von 9 bis 12 Uhr**

*Bitte machen Sie von der Möglichkeit der Briefwahl vor Ort (im Rathaus, frühestens ab **07.02.2025**) Gebrauch oder senden Sie Ihren Wahlbrief zeitnah an die Gemeinde zurück.*

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Moritzburg, 01.02.2025

**Die Gemeindebehörde**

Jörg Hänisch  
Bürgermeister